

Erläuterungen zu Kapitel 11 - Bedürfnisprinzip

Das Bedürfnis als Voraussetzung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 8 WaffG)

Allgemeines

Das Bedürfnisprinzip ist das Kernstück des Deutschen Waffenrechts. Durch den Filter des Bedürfnisses soll die Zahl der Personen, die außerhalb ihrer Wohnung, Geschäftsräume oder umfriedeten Besitztums Waffen tragen, auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Nur in Ausnahmefällen hat die Sicherheit des Einzelnen Vorrang vor der öffentlichen Sicherheit. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn das Leben des Antragstellers objektiv mehr gefährdet ist, als das eines Durchschnittsbürgers.

Demnach muss der Antragsteller insbesondere bei Beantragung eines Waffenscheins glaubhaft machen, dass er einer **Mehrgefährdung** ausgesetzt ist und dass die Waffe für den beantragten **Zweck geeignet und erforderlich** ist. Das bedeutet, dass die Waffe in der typischen Verteidigungssituation zur tatsächlichen Verteidigung geeignet sein muss. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller die Waffe schnell und sicher handhaben kann.

Außerdem darf es **keine andere zumutbare Möglichkeit geben**, um die Gefährdung des Antragstellers zu verringern.

*Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle **fünf Jahre** erneut zu überprüfen.*

Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

Jäger und Sportschützen werden bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse im Hinblick auf das Bedürfnis privilegiert. Die Privilegierungen für Jäger werden ausführlich in Kapitel 14 dargestellt.

Für Sportschützen gilt nach § 14 II, III WaffG, dass ihnen durch ihre Mitgliedschaft in einem nach § 15 I WaffG anerkannten Schießsportverein ein Bedürfnis unterstellt wird.

Im Einzelnen gilt, dass der Schießsportverein einem anerkannten Schießsportverband angehören muss. Außerdem muss der Antragsteller eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegen, die belegt, dass er ohne Unterbrechung seit mindestens einem Jahr den Schießsport ernsthaft betreibt und die beantragte Waffe für eine anerkannte Sportdisziplin zugelassen und erforderlich ist.

Es dürfen innerhalb von sechs Monaten nur zwei Schusswaffen erworben werden.

Weist der Antragsteller ein **gesteigertes Bedürfnis** mit einer weiteren Bescheinigung nach, so darf er mehr als drei halbautomatische Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssige Kurzwaffen besitzen, wenn die weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen oder zur Ausübung des Wettkampfsports benötigt wird (vgl. § 14 III WaffG).